

Das ungarische Minderheitengesetz von 1993 und die Ungarndeutschen

Einleitung

Am 11. Dezember 1994 konnten die ethnischen und nationalen Minderheiten Ungarns zum ersten Mal parallel zur Wahl der lokalen Selbstverwaltungen auch »Minderheitenselbstverwaltungen« wählen. Dies führte zu einer großen »Mobilisierung« der Minderheiten; der Wille zur Selbstorganisation und zur Artikulierung eigener Interessen im politischen Rahmen wurde eindrucksvoll bewiesen.¹ Seitens der Gesetzgebung wurde zunächst festgelegt, wer als Nationalität beziehungsweise nationale oder ethnische Minderheit zu betrachten sei. Nach der Auffassung der Gesetzgeber sind ethnische oder nationale Minderheiten Gemeinschaften ungarischer Staatsbürger, die auf dem Gebiet der Republik Ungarn wohnhaft sind, sich anhand ihrer Sprache und über ein Verbundenheitsbewußtsein verfügen. Außerdem müssen ihre Gemeinschaften seit über hundert Jahren auf dem Territorium Ungarns leben, so daß Flüchtlinge, Einwanderer und Heimatlose unter eine andere gesetzliche Regelung fallen. Demnach gibt es in Ungarn in etwa 1.500 Gemeinden 13 gesetzlich anerkannte nationale und ethnische Minderheiten, zu denen die Armenier, die Bulgaren, die Deutschen, die Griechen, die Kroaten, die Polen, die Roma, die Rumänen, die Ruthenen, die Serben, die Slowaken, die Slowenen und die Ukrainer gezählt werden.²

Das ungarische Parlament nahm am 7. Juli 1993 mit einer Mehrheit von 96% das Gesetz LXXVII/1993 über die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten an.³ Mit der Zusicherung kollektiver und individuel-

¹ Die Kandidaten aller Minderheiten erhielten insgesamt 1.800.000 Stimmen, was als große Sympathie des Mehrheitsvolkes und der anderen Minderheiten gewertet wurde. Somit gelangten 2.342 Kandidaten tatsächlich zu Mandaten. In etwa 1.500 Gemeinden wurden 654 Selbstverwaltungen gewählt, wobei zehn ungültig waren. Für die Listen der deutschen Minderheit wurden insgesamt 680.000 Stimmen abgegeben (Michael Józán-Jilling: Selbstverwaltung, Föderalismus, Sachkenntnis. In: *Deutscher Kalender 1996*. Jahrbuch der Ungarndeutschen, 28-32, hier 28; *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 18. November 1995).

² Vgl. *Fakten über Ungarn* [Herausgegeben vom Außenministerium der Republik Ungarn, im weiteren FUJ 1995/2: Nationale und ethnische Minderheiten in Ungarn. Nach der offiziellen Volkszählung von 1990 bekannten sich 37.511 Personen zur deutschen Muttersprache, 30.824 zur deutschen Nationalität (ebenda).

³ Deutschsprachiger Abdruck in: *Kisebbségi Értésítő. Bulletin für die nationalen und ethnischen Minderheiten 1*. Herausgeber: Amt für Nationale und Ethnische Minderheiten. Budapest

ler Rechte sowie der Autonomie in der Selbstverwaltung und der Kultur wollte die Legislative jene Rahmenbedingungen schaffen und sichern, mit denen die Identität der nationalen und ethnischen Minderheiten längerfristig gewahrt werden kann.⁴

Mit der Schaffung von Minderheitenselbstverwaltungen auf lokaler und auf Landesebene, die ihre – im Gesetz aufgeführten – kulturellen und schulischen Angelegenheiten eigenständig regeln können, wurde ein Modell entworfen, das nach der Auffassung seiner Schöpfer am besten der besonderen Lage der ungarländischen Minderheiten entgegenkommt. Zugleich will die ungarische Gesetzgebung auf eine »der brennendsten Fragen unserer Region«⁵ eine Antwort gefunden haben.

Die Rechte der Minderheiten

Bei der Konzipierung des Gesetzes ging der Gesetzgeber davon aus, daß Minderheiten Teilhaber der Volksmacht sind, also staatsbildende Faktoren darstellen, und daß die gesetzliche Regelung im Einklang mit den europäischen Normen stehen muß. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollten die Selbstvertretung der Minderheiten ermöglichen sowie fördern, folglich die Nachteile der Zugehörigkeit zu einer Nationalität kompensieren.⁶ Besonders hebt der Gesetzgeber hervor, daß Mehrheit und Minderheiten gleichberechtigt sind, die Kompensierung steht den Minderheiten als Selbstverständlichkeit zu. Von der Selbstorganisation und Partizipation sowie den kollektiven Rechten können und sollen alle nationalen und

[o. J., 1993]. Die Verabschiedung des Gesetzes erfolgte ziemlich spät. Es wurde bereits am 27. Mai 1992 von der Regierung angenommen und Anfang Juni dem Parlament vorgelegt. Die erste Lesung und die allgemeine Debatte fanden am 29. September und 12. Oktober 1992 statt, »um dann bis auf weiteres vertagt zu werden. Diese Verzögerung war um so gravierender, als das Verfassungsgericht bereits am 1. Juni 1992 dem Parlament eine Rüge erteilt hatte« (Kathrin Sitzler – Gerhard Seewann: Das ungarische Minderheitengesetz. Vorbereitung, Inhalt, öffentliche Diskussion. In: *Minderheiten als Konfliktpotential in Ostmittel- und Südosteuropa*. Herausgegeben von Gerhard Seewann. München 1995, 352-387, hier 352).

⁴ Eine territoriale Autonomie wurde aus zweierlei Gründen abgelehnt: erstens leben die ungarländischen Nationalitäten in zerstreuten, also nicht kompakten Siedlungsgebieten. Zweitens dominiert überwiegend das »Hungarus-Bewußtsein«, was eine enge Anlehnung an das Staatsvolk verdeutlicht. Vgl. Wolfart János: Előszó [Vorwort]. In: *Acta Humana*. Emberi jogi közlemények 1993/12-13, 3-4, hier 3. Zu den Grundprinzipien des Gesetzes siehe auch Baka András: Az új magyarországi nemzeti és etnikai kisebbségi törvény koncepciójáról [Über die Konzeption des neuen ethnischen und nationalen Minderheitengesetzes in Ungarn]. In: *Regio* 1 (1990) 4, 59-66.

⁵ *Kisebbségi Értésítő* 1.

⁶ FU 1994/3: Das Gesetz LXXVII vom Jahr 1993 über die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten.

ethnischen Minderheiten, trotz erheblicher Unterschiede, Gebrauch machen. Dabei versteht sich der ungarische Staat als Hüter und Garant der Durchführung dieser Bestimmungen.⁷ Der Staat sichert die gesetzlichen Bestimmungen zu, überwacht deren Einhaltung, gesteht dem Einzelnen die freie Identitätswahl zu, behandelt alle Nationalitäten nach denselben Grundprinzipien, überwacht die Einhaltung ihrer kollektiven Rechte, ermöglicht ihre Ausdrucksform, nämlich die Minderheitenselbstverwaltungen, und verspricht finanzielle Garantien zur Verwirklichung dieser Ideale.⁸

Bei der Deklaration der Minderheitenrechte unterschied man zwischen den Rechten des Individuums und den der Gemeinschaften: »Es ist das ausschließliche und unveräußerliche Recht des Individuums, die Zugehörigkeit zu einer nationalen, ethnischen Gruppe, Minderheit [...] auf sich zu nehmen und zu bekunden. In der Frage der Zugehörigkeit zu einer Minderheitengruppe kann niemand zu einer Erklärung verpflichtet werden.« (§ 7 [1].) Das Gesetz sichert auch die doppelte oder mehrfache Identität zu und erklärt dies als »grundsätzliches Menschenrecht«. Der Einzelne hat das Recht, bei Volkszählungen geheim und anonym seine Volkszugehörigkeit zu bekennen (§ 8), zum Schutz seiner Interessen Vereine, Parteien und andere gesellschaftliche Organisationen zu gründen (§ 10), »familienbezogene Traditionen und Feste« zu Hause wie in der Kirche in der Muttersprache zu pflegen (§ 11) sowie seinen Namen frei zu wählen und ihn in persönliche Dokumente zweisprachig eintragen zu lassen (§ 12). Ebenso geht das Gesetz auf das Recht ein, Kontakte zu den Mutterländern und zu dortigen Institutionen zu pflegen.

Zu den Gemeinschaftsrechten der ungarländischen Minderheiten zählt das Gesetz das Recht auf Pflege der eigenen historischen Traditionen, der Muttersprache und der geistigen Kultur.⁹ Bei letzterer Bestimmung kommt dem Aus- und Aufbau der eigenen Minderheitenselbstverwaltung besondere Rolle zu, da sie zwecks Steuerung der Bildung und des Unterrichtes besondere Befugnisse besitzt. Im weiteren werden regelmäßige Rundfunk- und Fernsehprogramme zugesichert (§ 18). Ebenfalls können die Minderheitengemeinschaften »die Schaffung der Bedingungen für den [...] muttersprachlichen Unterricht (in der Muttersprache und auf Ungarisch) im Kindergarten, die Grund-, Mittel- und Hochschulausbildung initiieren« oder aber selber solche Einrichtungen schaffen. Gemeinschaftliche Veranstaltungen und Feiertage dürfen ungestört gefeiert und dabei eigene Symbole benutzt werden (§ 18). Den Minderheiten und ihren Organisationen steht das Recht zu, internationale Kontakte auszubauen und auf-

⁷ Wolfart 3.

⁸ Georg Brunner: Minderheitenschutz in Ungarn. In: Georg Brunner – Günther H. Tontsch: Der Minderheitenschutz in Ungarn und in Rumänien. Bonn 1995, 9-129, hier 51-53.

⁹ FU 1994/3.

rechtzuerhalten (§ 19). Außer den Selbstverwaltungen sagt das Gesetz noch die parlamentarische Vertretung und einen Ombudsman zu.

Das Modell der Autonomie: die Minderheitenselbstverwaltungen

Als wichtigste Bestimmung des Gesetzes ist das Modell der Minderheitenselbstverwaltungen auf lokaler und Landesebene zu betrachten. Da dies »von herausragender Bedeutung« sei, sind die ausführenden Kapitel auch im Gesetzestext eigenständig gegliedert.¹⁰

Das Gesetz sieht drei unterschiedliche Formen der Minderheitenselbstverwaltung vor: die kommunale Minderheitenselbstverwaltung, die direkt oder indirekt entstehende lokale Selbstverwaltung und die Landesselbstverwaltung.¹¹ Die erste Bezeichnung bezieht sich auf kommunale Selbstverwaltungen (also Selbstverwaltung der ganzen Gemeinde), die sich nach den Wahlen geschlossen auch als Minderheitenselbstverwaltung erklärten. Hier ist also die kommunale Selbstverwaltung und die Minderheitenselbstverwaltung ein und dieselbe Körperschaft. Die lokale Minderheitenselbstverwaltung wird als ein in die kommunale Selbstverwaltung integriertes Organ definiert, das über eigene im Gesetz geregelte Aufgaben- und Wirkungskompetenzen verfügt, deren Ausführung jedoch im Rahmen örtlicher Maßnahmen erfolgt. Als »direkte lokale Minderheitenselbstverwaltung« wird eine Körperschaft dann genannt, wenn die Gründung einer solchen schon vor den Wahlen bekanntgegeben wird, und die Wahlen mit der Absicht verlaufen, eine solche zu gründen. Sie ist hingegen eine »indirekte lokale Minderheitenselbstverwaltung«, wenn gewählte Kommunalabgeordnete nach der Wahl ihre Absicht bekunden, eine solche Körperschaft gründen zu wollen. Beide Varianten sind nach ihrer Eigenschaft, wie bereits in ihrem Namen ausgedrückt, »lokale Minderheitenselbstverwaltungen« mit gleichen Rechten und Pflichten. All diese Selbstverwaltungen sind durch das Gesetz juristische Personen (§ 25 [1] und § 36 [2]). Eine lokale Minderheitenselbstverwaltung (im Gesetzestext *helyi kisebbségi önkormányzat*) kann gebildet werden, wenn in der gewählten kommunalen Interessenvertretung mehr als die Hälfte der Abgeordneten als Kandidaten einer Minderheit gewählt wurden. Wenn mindestens 30% der gewählten Abgeordneten als Minderheitenkandidaten ihr Mandat errangen, können sie eine indirekte lokale Minderheitenselbstverwaltung ins Leben rufen. Im Falle einer Direktwahl können direkte örtliche Minder-

¹⁰ Ebenda.

¹¹ Die Gründung von Selbstverwaltungen auf Komitatsbene ist im Gesetz nicht vorgesehen, sie wurde aber bei der deutschen Minderheit als notwendig erachtet und auch unmittelbar nach den Wahlen ins Leben gerufen. Ähnlich wie im früheren Verband der Ungarn-deutschen sehen sich die Komitatsorgane als Bindeglied zwischen Landes- und Kommunalorganisationen.

heitenselbstverwaltungen gegründet werden.¹² Die Anzahl der Mitglieder dieser Gremien beträgt in Gemeinden mit weniger als 1.300 Einwohnern drei, in größeren fünf. In den Städten sind es sieben, in den Städten mit Komitatsrecht und in den hauptstädtischen Bezirken neun. Die jeweiligen Minderheiten dürfen natürlich nur jeweils eine lokale Minderheitenselbstverwaltung gründen.

Die direkten und indirekten Organe verfügen über denselben Aufgaben- und Wirkungsbereich. In sämtlichen Angelegenheiten, welche die Minderheit betreffen, dürfen sich diese Gremien mit einem Gesuch an den Leiter der zuständigen Verwaltungsbehörde wenden, »Informationen anfordern, Vorschläge unterbreiten, Maßnahmen initiieren und Einwände gegen eine mit der Tätigkeit der Institutionen zusammenhängende, die Rechte der Minderheit verletzende Praxis oder gegen Einzelentscheidungen erheben und die Widerrufung, Abänderung der Entscheidung initiieren«. ¹³ Der Leiter der entsprechenden Behörde ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen zu antworten beziehungsweise das Gesuch innerhalb von drei Tagen weiterzuleiten, wenn er für dessen Bearbeitung nicht zuständig ist.

Die örtliche Minderheitenselbstverwaltung regelt die eigene Geschäftsordnung, den Haushalt und die Finanzen, die Nutzung des von der kommunalen Selbstverwaltung überantworteten Vermögens, die eigenen Symbole und Auszeichnungen, den Namen des Gremiums sowie die örtlichen Feste und Gedenkstätten der Minderheit.¹⁴ Außerdem ist sie berechtigt, auf dem Gebiet des örtlichen Unterrichtes, der örtlichen Medien, der Traditionspflege und des Bildungswesens Verbesserungen vorzuschlagen. In sämtlichen Fällen ist die Rechtspersönlichkeit der Minderheitenselbstverwaltung gesetzlich verankert.

Die Landesselbstverwaltung der jeweiligen Minderheit wird von den Abgeordneten der kommunalen Minderheitenselbstverwaltung, den Abgeordneten der lokalen Minderheitenselbstverwaltung und vom Ombudsman in der Eigenschaft als »Elektoren« gewählt. Die so legitimierte Körperschaft ist ein Vertretungs- und Interessenvertretungsorgan. In ihren eigenen Angelegenheiten entscheidet sie autonom, etwa über die Geschäftsordnung oder das Budget. Sie ist befugt, ihre Meinung zu äußern

¹² Selbstverständlich sind die Mitglieder der direkt entstandenen lokalen Minderheitenselbstverwaltung nicht automatisch Abgeordnete der kommunalen Selbstverwaltung. Vgl. § 23 (4).

¹³ Diese äußerst schwammig umschriebene Prozedur ist natürlich keine Garantie für eine Änderung der Praxis. Das Fehlen eines »Vetorechtes«, zumindest in den Minderheitenangelegenheiten, springt sofort ins Auge. Vgl. § 26 (1)-(3).

¹⁴ § 27 (2) sieht die Abtretung von einem Vermögen durch die kommunale Selbstverwaltung vor, die auf die Initiative der lokalen Minderheitenselbstverwaltung erfolgt, um eine effektive Arbeit der letzteren zu sichern.

über Gesetzentwürfe, Verwaltungsorgane und Selbstverwaltungen, sofern diese oder deren Tätigkeit die von ihr vertretene Minderheit betrifft.

Eine Fallstudie

Die praktische Umsetzung der im Gesetz verankerten Bestimmungen soll nachfolgend eine Fallstudie aus dem südlichen Teil des Komitates Baranya veranschaulichen. Obwohl sie – mit ihren im August und September 1995 eher willkürlich und zufällig aufgezeichneten Angaben – nicht unbedingt das Ergebnis einer repräsentativen und wissenschaftlich stichhaltigen Umfrage widerspiegelt, können ihre Erkenntnisse bei der Gesamtbeurteilung der Effektivität des ungarischen Minderheitengesetzes dennoch behilflich sein. Gemeinsam ist den betreffenden vier Gemeinden, daß sie sich im Landkreis Mohatsch (*Mohács*), befinden, wo die Deutschen am kompaktesten in ganz Ungarn leben. Dennoch weisen die Ortschaften jeweils auch unterschiedliche Spezifika auf, wodurch sie geeignet sind, einen Querschnitt zu geben. In der Kreisstadt Mohatsch leben Ungarn, Deutsche, Kroaten und Zigeuner. Die Probleme dieser Stadt wurzeln also nicht in der Bipolarität. Die Gemeinde Lippowar (*Lippó*) nahe an der kroatischen Grenze beherbergt 35-40% Deutsche und 2-3% Serben und hat eine »indirekte Minderheitenselbstverwaltung« aus drei Personen gewählt.¹⁵ Die Gemeinde Großnarad (*Nagynyárád*) hat eine deutsche Mehrheitsbevölkerung von etwa 60%, und die Kommunalselbstverwaltung ist zugleich eine deutsche Minderheitenselbstverwaltung. Das Dorf Boschok (*Palotabozsok*) wiederum hat zwar eine deutsche Mehrheit von 55-60%, aber keine deutsche Minderheitenselbstverwaltung.

In der Kreisstadt Mohatsch mit ihren 24.000 Einwohnern gaben 97% der Stimmberechtigten ihr Votum für die Minderheiten, 42% von ihnen stimmten für die ungarndeutsche Liste.¹⁶ Die direkte deutsche Minderheitenselbstverwaltung besteht aus fünf Personen. Der Vorsitzende dieses Gremiums hält das Gesetz aus eigener Erfahrung für oberflächlich und schwer anwendbar. Als Kardinalproblem bezeichnet er die Finanzierung.

¹⁵ Alle Angaben über die Bevölkerungszusammensetzung stammen von den jeweiligen Bürgermeistern. Diese und die offiziellen Volkszählungsergebnisse weisen im Vergleich erhebliche Unterschiede auf. Ausführliche statistische Angaben zu den ungarländischen Nationalitäten: *Az 1990. évi népszámlálás. A nemzetiségi népesség száma egyes községekben (1960-1990)* [Die Volkszählung von 1990. Die Anzahl der Nationalitätenbevölkerung in einigen Gemeinden (1960-1990)]. [Herausgegeben von] Czibulka Zoltán. Budapest 1991.

¹⁶ *Neue Zeitung* 4. Februar 1995. Ungefähr 30% der abgegebenen Stimmen waren ungültig, da man mehreren Nationalitäten gleichzeitig seine Stimme abgab. Von den gültigen Stimmen erhielten die Deutschen etwa 67%, die Kroaten 20% und die Zigeuner 11%. Dieses Verhältnis ist um so überraschender, als die quantitativ größte Minderheit mit Abstand die Zigeuner sind.

Die staatlichen Gelder werden den Minderheitenselbstverwaltungen einheitlich zugeteilt, ohne zu berücksichtigen, welche Wählerbasis hinter ihnen steht und wieviele Personen von ihnen zu betreuen sind. Ohnehin versucht die Regierung die Finanzierung in die Kompetenz der Kommunalselbstverwaltungen zu übertragen, was zu außerordentlich großen Spannungen zwischen Kommunal- und Minderheitenselbstverwaltungen führt. In Mohatsch konkret sicherte das Bürgermeisteramt zwar 114.000 Forint zu, doch nur aus dem Ersatzhaushaltsplan. Selbst daraus wurde nichts. Ohne Mittel sah sich daraufhin die deutsche Minderheitenselbstverwaltung gezwungen, ihre Arbeit einzustellen.¹⁷ Dies um so mehr, als keine Übereinkunft bezüglich einer mit staatlicher Kompensation der Minderheitenselbstverwaltung zu überantwortende Immobilie erzielt werden konnte, was aber gleichfalls im Gesetz verankert ist. Von Anfang an weigerte sich die Kommunalselbstverwaltung, diese Frage auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung zu setzen. Die von der Kommunalselbstverwaltung vorgeschlagene Alternative, alle Minderheitenorgane in einem mit Hilfe einer niederländischen Stiftung zu renovierenden Gebäude zu unterbringen, stieß auf einstimmige Ablehnung aller Betroffenen.¹⁸ Besonders kompliziert ist in Mohatsch die Lage dadurch, daß die Kommunalselbstverwaltung unter den Nationalitäten eine gleichmäßige Verteilung vornehmen will. Dabei bilden die Zigeuner die größte Minderheit der Stadt, die Deutschen wären anhand der Wahlen am eindrucksvollsten legitimiert, und die Kroaten wiederum verfügen bereits über ein Haus mit integrierter Gastronomie. Unsensibilität und Eifersucht bestimmen die Handlungen aller Parteien der Kommune.¹⁹

Nach der Meinung des Mohatscher Bürgermeisters ist das Verhältnis zwischen Kommunal- und Minderheitenselbstverwaltung »locker und subjektiv«. Auch er bemängelt in seiner Eigenschaft als Beamter die unklaren Gesetze. Die Schlüsselfrage sieht er in der Person des jeweiligen Bürgermeisters; die Minderheitenselbstverwaltungen sind ja schließlich auf ihn angewiesen. Die Verantwortung für eine effektive Nationalitätenpolitik wies der Bürgermeister den Nationalitäteneinrichtungen beziehungsweise den Familien zu. Auch wenn im Gesetz nur kulturelle Inhalte verankert sind, ist die politische Bedeutung nicht zu übersehen. Deshalb glaubt er, daß die Problemkonstellation die kommunale Ebene überschreite.

¹⁷ *Magyar Hírlap* 23. Februar 1996.

¹⁸ Als Gegenbeispiel sprach der Vorsitzende der deutschen Minderheitenselbstverwaltung in Mohatsch, Franz Kolbach, die Stadt Komló an, wo die Immobilienfrage beispielhaft gelöst wurde. Die Kosten des deutschen Hauses übernimmt in der Zukunft die Stadt.

¹⁹ Anlässlich des amtlichen Besuches von Jenő Kaltenbach, seit Ende Juni 1995 Ombudsman für die nationalen und ethnischen Minderheiten, im Dezember 1995 in Mohatsch führten die Vertreter aller Nationalitäten ihre Beschwerden vor, die alle dieselben Klagepunkte beinhalteten.

In der Gemeinde Lippowar sind 35-40% der 670 Einwohner deutscher Abstammung. Obwohl von den sieben Kommunalabgeordneten fünf aus der Minderheit kommen, also nur zwei Magyaren sind, beschloß die deutsche Minderheit unmittelbar nach den Wahlen, »um den Frieden im Dorf nicht zu gefährden«, keine kommunale Minderheitenselbstverwaltung, sondern nur eine dreiköpfige direkte Minderheitenselbstverwaltung zu wählen. Diese vorbeugende Maßnahme hat die politische Dorfelite bestätigt: die Bewohner erfuhren vom Minderheitengesetz nichts. Die Wahlen verliefen beispielhaft. Vielmehr erhielt der Deutsch-Ungarische Verein neuen Antrieb, Magyaren und Deutsche zu integrieren. Nach demselben »Volksfront-Schema« funktioniert im Dorf auch die Gemeinschaft Junger Ungarndeutscher. Die kulturelle Entfaltungsmöglichkeit befriedigt die ortsansässigen Minderheitenaktivisten vollkommen, auch die Minderheitenwahlen wurden lediglich in diesen Relationen gesehen, eine politische Bedeutung wurde der Entwicklung nicht beigemessen. Politische Forderungen, etwa die Einführung der deutschen Sprache als Amtssprache bei den Behörden, wären bei den Wahlen ohnehin nicht vertretbar gewesen. Das Minderheitengesetz wurde nach Bestätigung des Bürgermeisters im Dorf von niemandem gelesen; eine Einführung in die Thematik erhielten die Dorfkaktivisten in der Komitatshauptstadt vom dortigen Vorsitzenden des Deutschen Verbandes.²⁰ Das gilt auch für den heutigen Vizebürgermeister, der in der vergangenen Periode Sprecher der örtlichen Deutschen war. Verändert hat sich das Leben im Dorf insofern, als mehr Geld zur Kulturarbeit zur Verfügung steht: Bürogegenstände und neue Musikinstrumente sollen beschafft werden. Auch die Tanzgruppe, die Blaskapelle und die Kulturaktivisten werden mehr als früher unterstützt. Der Vizebürgermeister möchte jedoch die »deutsche Frage« dennoch nicht als »gelöst« betrachten. Denn im Schul- und im kirchlichen Bereich ist keinerlei Veränderung zu beobachten.

Die Gemeinde Großnarad südlich von Mohatsch könnte ein deutsches Musterdorf sein. Von den 906 Einwohnern sind 60%, von den sieben Kommunalabgeordneten fünf deutschstämmig. Gemeinsam mit den beiden ungarischen Abgeordneten erklärte sich die Kommunalselbstverwaltung zur deutschen Minderheitenselbstverwaltung. Die zwei ungarischen Abgeordneten beherrschen kein Wort deutsch; sie wollen dennoch die Pflege der deutschen Kultur unterstützen.²¹ Was darunter konkret zu verstehen ist, kann auch der deutschstämmige Bürgermeister nicht genau

²⁰ Mit der Gründung der Landesselbstverwaltung löste sich der Deutsche Verband auf (Johann Schuth: Wende bei den Ungarndeutschen. In: *Deutscher Kalender* 1996 3).

²¹ Diese inoffiziell »Volksfront-Strategie« genannte Vorgehensweise versuchte von Anfang an auch die ungarischen und anderen Mitbewohner für die Wahlen zu aktivieren. Dies setzte natürlich auch die Kooperationsbereitschaft der nichtdeutschen Bevölkerung voraus. Im allgemeinen läßt sich feststellen, daß diese Strategie in Ortschaften Früchte brachte, wo die Volksgruppen weniger selbstbewußt, also mit anspruchlosen Programmen auftraten.

formulieren. Die Renovierung der Schule, wo nur 10% der Schüler nicht Deutsch lernen, und wo die geisteswissenschaftlichen Fächer in zwei Sprachen unterrichtet werden, gehört jedenfalls dazu. Die zur Minderheitenarbeit teilweise von der Landesselbstverwaltung zugewiesenen Gelder werden im Gemeindehaushalt nicht separat verwendet, die Interessen des Dorfes seien ja mit denen der Nationalitäten identisch. Somit werden Nationalitätengelder mit dem Dorfbudget in einen Topf geworfen. Die Initiative, sich zur Minderheitenselbstverwaltung zu erklären, kam nicht von Trägern der deutschen Bewegung, sondern vom früheren Bürgermeister, dem derzeitigen stellvertretenden Vorsitzenden der Komitatsselbstverwaltung, einem bekannten und geschätzten Politiker.²² Altbewährte örtliche Vertreter der deutschen Minderheit genossen bei der Wahl ohnehin keinerlei Vorteile, sie wurden gar nicht in die Körperschaft gewählt. Auch in der Wahlkampagne des Dorf-Fernsehens spielte eine eventuelle Minderheitenselbstverwaltung keine Rolle. Die Abgeordneten haben das Minderheitengesetz kein einziges Mal gelesen. Damit befaßt sich nur der Dorfnotar, ein Ungar. »Übertriebene Forderungen« beabsichtigt die deutsche Minderheitenselbstverwaltung erst gar nicht zu stellen, »vernünftige Mäßigkeit« heißt die Losung. Konfrontation vermeiden und den Frieden im Dorf bewahren: das sei die Hauptaufgabe, bestätigt auch ein anderer Dorfrat. Auf die Frage, ob sie unter Umständen ihre Sitzungen auf Deutsch abhalten würden, antworteten beide mit einem eindeutigen »Nein«. Niemand käme auf eine solche Idee, denn erstens beherrsche man die Sprache gar nicht mehr in solchem Maße, zweitens wäre dies »einseitig«.²³

Die Gemeinde Boschok mit ihren 1.300 Seelen kann ebenfalls eine deutsche Mehrheit mit etwa 55-60% aufweisen. Sie gehört zu den Vorzeigeobjekten bei diplomatischen Besuchen, was nicht zuletzt auf die äußerst beeindruckende Kulturaktivität ihrer Bewohner zurückzuführen ist. Das Minderheitengesetz ist im Dorfe weitgehend unbekannt, aufgrund der Vergangenheit (Zweiter Weltkrieg, Aus- und Ansiedlungen, sozialistische Ära) möchte sich damit auch niemand befassen. Angst und Vorurteile, Intoleranz und Mißtrauen verhindern die Verwirklichung eines solchen

²² Dies ist kein Einzelfall. Auch in den Gemeinden Deutschbohl (*Bóly*) und Majsch (*Majs*) erklärten sich die Kommunalselbstverwaltungen zur Minderheitenselbstverwaltung. Den Mitgliedern dieser Körperschaften ist gemeinsam, daß sie sich früher nur bescheiden oder überhaupt nicht für das Ungarndeutschtum profilierten. Sie kennen teilweise die inneren Probleme der Volksgruppe gar nicht, andere wiederum verkörpern jene Haltung, die aus den Mischehen resultieren. Mitwirkung in einer Folkloregruppe oder Teilnahme am zweisprachigen Unterricht sind das Maximum, was man in dieser Richtung tut.

²³ Dabei sichert das Gesetz diesem Organ den freien Gebrauch der Muttersprache auch in den Sitzungen zu. Die Befürchtung des Bürgermeisters, daß die Einführung der deutschen Sprache als »Amtssprache« zu »unnötigen Auseinandersetzungen« führen könnte, ist hypothetisch, denn sie stützt sich nicht auf konkrete Erfahrung.

Programms. Gemeinden mit großem deutschen Bevölkerungsanteil und großer kulturellen Tradition beziehungsweise Kulturarbeit wie Véménd, Somberek oder Hímesháza vermieden es gleichfalls, ein explizit deutsches Programm im Rahmen des Gesetzes zu verfolgen. Ausgerechnet diese Ortschaften mit vielen ungarischen Ansiedlern nach dem Zweiten Weltkrieg verzichteten darauf, eine deutsche Minderheitenselbstverwaltung welcher Variante auch immer anzustreben. Die Erfahrung, daß die Minderheitenselbstverwaltungen unvermeidlich mit der Kommunalselbstverwaltung in Konfrontation geraten und die Rolle der Minderheitenorgane ungeklärt ist, bestätigt in den Augen dieser Minderheitenpolitiker die Richtigkeit ihrer Entscheidung. Der Bürgermeister sieht seine Aufgaben ohnehin anders gelagert. Die Schaffung eines deutschen Schulnetzes, die Ausbildung deutscher Lehrerinnen und die Aufstellung einer über klare Richtlinienkompetenz verfügende Landesleitung sollten Priorität haben. Die Gründung einer »pro forma« deutschen Selbstverwaltung ist jedoch hier weder ein Bedürfnis noch eine aktuelle Frage. Fünf von sieben Dorfabgeordneten sind Deutsche, die Kulturarbeit verläuft wie früher, an Konfrontation hat niemand Interesse. Sie wäre ohnehin aussichtslos, denn nach Auffassung der deutschen Dorfelite kann man im gegenwärtigen Zustand der Volksgruppe von den Ungarndeutschen keine geschlossene politische Willensäußerung erwarten.

Defizite des Gesetzes im Spiegel der Praxis

Die praktische Anwendung des ungarischen Nationalitätengesetzes ist in ihrer heutigen Form unter den Betroffenen höchst umstritten. Kritische Wortmeldungen kommen von der lokalen Ebene. In Deutschland wurde ziemlich früh von Experten auf die bemerkenswerte Tatsache hingewiesen, daß die Nationalitäten aufgrund ihrer spärlich vorhandenen Identität die angebotenen Chancen vielleicht gar nicht nutzen werden.²⁴ Die überwältigende Anzahl der abgegebenen Stimmen für die Errichtung der – dann tatsächlich gegründeten – deutschen Selbstverwaltungen scheinen fürs erste solche Befürchtungen zu widerlegen.²⁵ Dabei ist die Unsicherheit unter den Amtsträgern der örtlichen Selbstverwaltungen häufig dominierend. Vorsicht und Angst vor Wiederbelebung alter Ressentiments

²⁴ Sitzler – Seewann 387.

²⁵ Diese durchaus begründete Befürchtung ist nicht zuletzt auf die spezielle Entwicklung der Ungarndeutschen bis zur politischen Wende in Ungarn zurückzuführen. Zum Zeitabschnitt 1949-1990 siehe Gerhard Seewann: Minderheiten in der ungarischen Innenpolitik 1949-1989/90. In: Nationen, Nationalitäten, Minderheiten. Herausgegeben von Valeria Heuberger – Othmar Kolar – Arnold Suppan – Elisabeth Vyslonzil. Wien/München 1994, 105-114; Valeria Heuberger: Die ungarische Nationalitätenpolitik von 1968-1991. In: Minderheitenfragen in Südosteuropa. Hrsg. von Gerhard Seewann. München 1992, 199-209.

bestimmen ihre Handlungsweise. Eine besondere Gruppe bilden jene Ortschaften, in denen eine deutsche »Volksfront-Selbstverwaltung« gewählt worden ist.²⁶ Hier ließen sich gemischte oder ungarische Ortsvereine und Kulturgruppen von Anfang an in die Entwicklung einbinden. Die gesamte Dorfgemeinschaft akzeptierte eine kommunale Selbstverwaltung, die gleichzeitig eine Minderheitenselbstverwaltung ist. Auffallend ist, daß auch in diesen Gemeinden die Wahl der deutschen Selbstverwaltungen zu keinen nennenswerten Schritten in der Verbesserung der Verhältnisse der deutschen Bevölkerung geführt hat. Nirgends will die neue Körperschaft der Minderheitensprache eine besondere Rolle zuweisen, weder im amtlichen noch im kirchlichen Leben. Die bereits etablierte Kulturtätigkeit wird fortgesetzt, ohne vorhandene Gegebenheiten zu verändern. Selbstverständlich sind dabei die Ausgangslagen von Dorf zu Dorf unterschiedlich.

Örtliche deutsche Selbstverwaltungen haben mit zwei besonderen Problemen zu kämpfen, die eng miteinander verknüpft sind. Die ungeklärte Finanzierung kann die Arbeit einer Selbstverwaltung unmöglich machen und diese in schwere Auseinandersetzungen mit den kommunalen Selbstverwaltungen hineinmanövrieren.²⁷ Die Erfahrung zeigt, daß letztere die Minderheitenselbstverwaltungen oft als Last, weniger als gleichberechtigte Partner betrachten.²⁸ Die finanzielle Abhängigkeit stellt eine »Gleichberechtigung« nach dem Selbstverständnis des Gesetzes ohnehin in Frage.²⁹ Wie sehr die Atmosphäre vergiftet werden kann, beweist die Entwicklung in Mohatsch. Darin, daß die Hauptlast der Finanzierung nicht die meist hochverschuldeten kommunalen Selbstverwaltungen übernehmen sollten, stimmen viele Minderheitenpolitiker überein. Der deutschstämmige Politiker Ferenc Wekler vom Verband der Freien Demokraten (*Szabad Demokraták Szövetsége, SZDSZ*) verlangte daher anläßlich einer Dorffeierlichkeit mehr Zusammenhalt der deutschen Selbstverwaltungen, um Druck auf die Legislative auszuüben.³⁰ Damit sprach er den springenden Punkt an: um die kulturellen und die finanziellen Zugeständnisse auf der Basisebene zu erringen, müßten die deutschen Selbstverwaltungen wie politische Akteure handeln. Es ist aber niemand bereit,

²⁶ Dazu gehören in der südlichen Baranya die Ortschaften Großnarad, Majsch und Deutschbohl.

²⁷ »Über die Finanzierung dieser Organe und über deren Recht in Zusammenarbeit mit den kommunalen Selbstverwaltungen [...] herrscht vielerorts noch Unklarheit. Im wesentlichen sind die Minderheitenselbstverwaltungen, deren Vertreter meist ehrenamtlich tätig sind, vom guten Willen der örtlichen Bürgermeister und Stadtverwaltung abhängig.« (*Frankfurter Allgemeine Zeitung* 22. November 1995.)

²⁸ Dieses brennende Problem sprach auch Jenő Kaltenbach in einem Zeitungsinterview an (*Frankfurter Allgemeine Zeitung* 18. November 1995).

²⁹ Vgl. *Deutscher Ost-Dienst* Nr. 7, 16. Februar 1996.

³⁰ *Magyar Nemzet* 18. September 1995.

der deutschen Problematik einen politischen Unterton zu verleihen.³¹ Aufgrund historischer Erfahrungen lehnt die deutsche Minderheit eine politische Verhandlungsweise auf kommunaler Ebene bewußt ab. Konflikte jeglicher Art sollen von Anfang an vermieden werden. Damit schließt sich der Kreis: nicht nur die schwache Identität bremst ein bewußtes Auftreten im eigenen Interesse, sondern auch die Scheu, ja manchmal Angst vor neuem Streit, »dem Aufriß alter Wunden«. Eine effektive Interessenvertretung brächte eine »Repolitisierung« der deutschen Minderheit mit sich, doch genau das wird schon in den Gemeinden von den Ungarndeutschen im Keim abgelehnt. Dort, wo diese Gefahr im Falle einer deutschen »Organisierung« drohen würde, nämlich in Gemeinden mit aktiver und selbstbewußter Bevölkerung, wurde die Bildung einer Selbstverwaltung nicht einmal in Erwägung gezogen. Palotabozsok ist ein glänzendes Beispiel dafür.

Die meisten der 162 deutschen Minderheitenselbstverwaltungen wurden im Komitat Baranya gegründet.³² Dazu bedurfte es der gesteigerten Organisation der Komitatsgremien der deutschen Minderheit. Die Errichtung einer Komitatsselbstverwaltung ist im Gesetz nicht vorgesehen, ihr Nichtvorhandensein würde aber die Minderheit erfahrungsgemäß lähmen.³³ Weiterhin kann man dem Gesetz die unvollkommene Konzeption der Finanzierung zur Last legen.³⁴ Aus den oben genannten Gründen war die Aufforderung der ‚Neuen Zeitung‘ unmittelbar nach den Wahlen, »mit den kommunalen Selbstverwaltungen zäh und hart zu verhandeln«, von akademischer Natur.³⁵ Diese Frage beschäftigte nicht zufällig die ungarn-

³¹ Dies ist verständlich, wenn wir in Betracht ziehen, daß »das politische Selbstbewußtsein der Deutschen« in Ungarn »relativ gering ist« (Georg Brunner: Nationalitätenprobleme und Minderheitenkonflikte in Osteuropa. Strategien und Optionen für die Zukunft Europas. Gütersloh 1993, 50).

³² Stand Februar 1996. Davon sind 98 im Jahre 1994 unmittelbar, sieben mittelbar gewählt; 19 Kommunalselbstverwaltungen erklärten sich zur deutschen Minderheitenselbstverwaltung. Bei den Nachwahlen 1995 wurden 38 unmittelbar gewählte Selbstverwaltungen gegründet. Damit haben die Deutschen in Ungarn, nach den Zigeunern, mit 477 Selbstverwaltungen die meisten solchen Körperschaften gebildet (Mitteilung des Budapester Amtes für Nationale und Ethnische Minderheiten an den Verfasser).

³³ Eine gesetzliche Regelung, also die entsprechende Änderung des Minderheitengesetzes zwecks Schaffung von Komitatsorganisationen, die bisher ohne juristische Legitimität entstanden, befürwortet auch die deutsche Landesselbstverwaltung unter Lorenz Kerner (*Der Neue Pester Lloyd* 4. Oktober 1995).

³⁴ »Nach innen war für die Regierung – abgesehen von dem Widerstand der wenigen radikalen Nationalisten – die Finanzierung des Gesetzes fast das einzige, ernstzunehmende Problem.« (Jenő Kaltenbach: Das ungarische Minderheitengesetz. Zielsetzung und Akzeptanz. In: *Minderheiten als Konfliktpotential in Ostmittel- und Südosteuropa* 346-351, hier 349.)

³⁵ *Neue Zeitung* 28. Januar 1995.

deutsche Presse noch monatelang.³⁶ Obwohl das Gesetz diese Kompetenz eindeutig dem Staat zuweist, beweist die Praxis, daß dieser allzu gerne die Finanzierung den kommunalen Selbstverwaltungen überläßt.³⁷ Dies führt zu einer vorprogrammierten Auseinandersetzung zwischen dem Bürgermeister und der Selbstverwaltung. Angesichts der Tatsache, daß die Minderheitengremien über kein Vetorecht, sondern lediglich über ein Beratungsrecht verfügen, kann man nicht von gleichberechtigten Partnern sprechen. Der Streit ist schon deshalb vorgezeichnet, weil die Lösung nur gemeinsam gefunden werden kann. Auch wenn die kommunale Selbstverwaltung wohlwollend eingestellt ist, kann sie des öfteren wegen eigener Verschuldung das Finanzielle selber nicht regeln. Die Lösung bestünde also in der ständigen Harmonisierung und Kooperation zwischen beiden Gremien, was ein Entgegenkommen der Kommunen voraussetzt.³⁸

Im wesentlichen unberührt bleibt auch die Schulfrage, die Achillesferse der ungarndeutschen Zukunft. Die staatliche Initiative erstreckt sich auf den weiteren Ausbau der unterschiedlichen Varianten zweisprachigen Unterrichtes.³⁹ Weitreichend für die deutsche Minderheit bleibt die Tatsa-

³⁶ *Neue Zeitung* 21. Januar, 11. Februar 1995.

³⁷ Auf dieses Problem verwiesen Beobachter von Anfang an. »Zum ersten Mal seit 1920 begünstigen sowohl die politischen als auch die juristischen Rahmenbedingungen diesen Prozeß, allerdings wird in Ungarns schwieriger wirtschaftlicher Lage die Finanzierung der praktischen Umsetzung des Minderheitengesetzes in Frage gestellt.« (Marta Fata: Sprachminderheit oder nationale Minderheit? Der Gruppenbildungsprozeß der Deutschen (Schwabben) in Ungarn. In: Akademische Blätter. Zeitschrift des Verbandes der Vereine Deutscher Studenten 1995/1, 5.)

³⁸ Nach vorsichtiger Formulierung in der Presse waren »die bisherigen Erfahrungen der neuen ungarndeutschen Körperschaften sehr unterschiedlich. Mancherorts wurde die konstituierende Sitzung in feierlichem Rahmen, im Beisein von Bürgermeister und Parlamentsabgeordneten abgehalten. Andernorts waren sie »geduldete Gäste« bei der Gründungssitzung der kommunalen Selbstverwaltung« (*Neue Zeitung* 14. Januar 1995). Siehe dazu auch Jenő Kaltenbach in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 18. November 1995.

³⁹ Dies ist jedoch keine echte Zweisprachigkeit, denn »von der überwiegenden Mehrheit der ungarndeutschen Kinder« wird »Deutsch nicht mehr als Erstsprache, sondern als Fremdsprache angeeignet« (Gerhard Seewann: Das Ungarndeutschtum 1918-1988. In: Aspekte ethnischer Identität. Ergebnisse des Forschungsprojekts »Deutsche und Magyaren als nationale Minderheiten im Donauraum«. Herausgegeben von Edgar Hösch – Gerhard Seewann. München 1991, 299-323, hier 318). »Experten des« ungarischen »Kultusministeriums behaupten zum Beispiel: einen »fachsprachigen« Nationalitätenunterricht gibt es in Ungarn gar nicht, denn in solchen Schulen wird vor allem die Sprache unterrichtet, und dasselbe läßt sich auch von den meisten der auf dem Papier zweisprachigen Schulen sagen«. (Tömöry Ákos: Nemzetiségi oktatás [Nationalitätenunterricht]. In: *Heti Világgazdaság* 17 [1995] 37, 16. September, 97-10, hier 100). Über die unzufriedenstellende Schulsituation informiert auch *Der Neue Pester Lloyd* 16. August 1995. Auch der scheidende Staatssekretär Wolfart bezeichnete den Stand des

che, daß die vorhandenen zweisprachigen Schulen wenn überhaupt, so nur beschränkt eine tragbare Identität vermitteln können.⁴⁰ Leider wurde bis jetzt keinerlei Absicht bekundet, dieses mit Abstand schwerwiegendste Problem zu lösen. Eine Teillösung würde die Errichtung deutscher Schulen in der Regie der deutschen Landesselbstverwaltung bedeuten, was jedoch zur Zeit von ihr selbst abgelehnt wird.⁴¹ Dabei ist die Schul- und die Medienfrage für das Ungarndeutschtum die Kardinalfrage schlechthin, denn die Identität, auch die der anderen Nationalitäten, steht auf schwachen Beinen.⁴² Ohne Stärkung des institutionellen Hintergrundes und der kulturellen Infrastruktur der Nationalitäten bleibt das Minderheitengesetz ineffizient. Dabei Abhilfe zu schaffen, ist in erster Linie Aufgabe des ungarischen Staates – schon aus Kostengründen. Ein weiterer positiver Schritt wäre es, wenn der »verfassungswidrige Zustand« endlich beendet, das heißt die parlamentarische Vertretung der Minderheiten gelöst werden würde.⁴³

Die Grundprinzipien des Gesetzes, die Gleichstellung und die Würdigung der Rolle der ethnischen und nationalen Minderheiten Ungarns, werden sowohl von den Betroffenen als auch vom Mehrheitsvolk erkannt

aktuellen Minderheitenunterrichtes als »besorgniserregend« (*Magyar Tükör* 15. September 1995).

⁴⁰ In den gleichen Kontext setzt auch Elisabeth Knipf die Wichtigkeit des Minderheitenunterrichtes, wenn sie von einem »quantitativen, nicht aber qualitativen Anstieg des Nationalitätenunterrichtes« spricht. Sie bemängelt nicht nur den schwindenden Sprachgebrauch unter den Ungarndeutschen, sondern auch das gewissermaßen damit zusammenhängende und nicht vorhandene »Identitätsbewußtsein« (Elisabeth Knipf: Aus- und Weiterbildung von Deutschlehrern in Ungarn – der aktuelle Stand. In: *Südostdeutsche Vierteljahresblätter* 43 (1994) 278-282, hier 278).

⁴¹ Vor der Übernahme von Schulen wurde schon anlässlich einer Tagung der Neue Zeitung Stiftung in Frankenstadt (*Baja*) gewarnt, um unter anderem »keine Ängste vor einer kulturellen Abspaltung« zu »schüren« (*Neue Zeitung* 21. Januar 1995). Auch der Vorsitzende der deutschen Landesselbstverwaltung, Lorenz Kerner, glaubt, »es gelte, noch viele Erfahrungen zu sammeln, um eines Tages zum Beispiel Schulen in eigener Regie betreiben zu können« (*Frankfurter Allgemeine Zeitung* 13. November 1995).

⁴² Vgl. dazu Kaltenbach: Das ungarische Minderheitengesetz, 350, und im Überblick Gerhard Seewann: Siebenbürger Sachse, Ungarndeutscher, Donauschwabe? Überlegungen zur Identitätsproblematik des Deutschtums in Südosteuropa. In: *Minderheitenfragen in Südosteuropa* 139-155; Wolfgang Aschauer: Ethnische Identität bei den Ungarndeutschen – Formen und Faktoren. In: Ebenda, 157-173.

⁴³ So die Äußerung des zuständigen Minderheitenombudsman Jenő Kaltenbach in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* 18. November 1995. Die Wichtigkeit dieser Frage für die Minderheiten hoben alle gewählten Vorsitzenden der Minderheitenselbstverwaltungen anlässlich der Audienz bei Zoltán Gál, dem Präsidenten des ungarischen Parlamentes, und Csaba Tabajdi, dem für Minderheitenfragen zuständigen politischen Staatssekretär im Ministerpräsidentenamte, am 20. April 1996 hervor (*Magyar Nemzet* 22. April 1996).

und anerkannt.⁴⁴ Ebenso wenig dürfen diejenigen positiven Ansätze bei der Gesamtbetrachtung der Problematik aus dem Auge verloren werden, die seit der allgemeinen politischen Wende in Ungarn eingeleitet worden sind.⁴⁵ Eine effektive Verwirklichung dieser im Gesetz verankerten Möglichkeiten setzt jedoch eine Minderheit mit intakter kultureller Infrastruktur, einem gut funktionierenden Schulnetz und einem ausgeprägten Gruppenbewußtsein voraus, worüber die deutsche Minderheit derzeit nicht verfügt. Auf das Nichtvorhandensein dieser Voraussetzungen unter den ungarländischen Minderheiten wird sowohl in der Fachliteratur als auch in der ungarischen Presse deutlich hingewiesen. Sollte eine solche »Infrastruktur« für die Minderheiten nicht schleunigst ausgebaut werden, und zeigten die zuständigen Behörden kein ernsthaftes Interesse für deren Verwirklichung, so könnte die erfolgreiche Durchsetzung des Minderheitengesetzes scheitern und es unter den Minderheiten in den Kommunen zur Verstimmung kommen.⁴⁶

Die äußerst lebhaft berichtete Berichterstattung über die Minderheitenwahlen in der ungarischen Presse darf daher nur vorsichtig bewertet werden. Wie es der Minderheitenombudsman Kaltenbach deutlich genug formulierte, handele es sich um »ein Experiment, dessen Ergebnis noch nicht abzusehen sei«.⁴⁷ Ein Scheitern dieses in ihren Grundmotiven tatsächlich muster-gültigen Minderheitengesetzes hätte katastrophale Folgen nicht nur für die ungarische Innen-, sondern auch für die Außenpolitik Ungarns hinsichtlich der Auslandsungarn.⁴⁸

Interesse an einem Gelingen dieses »Experimentes« bekundet die bundesdeutsche Diplomatie. Nicht zuletzt im Spiegel des Minderheitengesetzes erklärte Außenminister Klaus Kinkel anlässlich seines Blitzbesuches in Budapest im Herbst 1995, daß die Lage der deutschen Minderheit »gere-

⁴⁴ Vgl. Seewann – Sitzler 387.

⁴⁵ Dazu zählt zum Beispiel die Einrichtung des Budapester Amtes für Nationale und Ethnische Minderheiten (Brunner: Minderheitenschutz, 31). Vgl. auch Gerhard Seewann: Die nationalen Minderheiten in Ungarn. Alte und neue Probleme in der jungen Demokratie. In: Volksgruppen in Ostmittel- und Südosteuropa. Herausgegeben von Georg Brunner – Hans Lemberg. Baden-Baden/München 1994, 133-161.

⁴⁶ Die ersten Anzeichen dafür sind bereits im politischen Bereich festzustellen, in dem sich die gewählten Vertreter der Minderheiten bei der Auseinandersetzung mit den Kommunalbehörden mangels klarer Anweisungen im Gesetz ungeschützt fühlen. In solchen Fällen ist die Resonanz negativ (*Deutscher Ost-Dienst* Nr. 7, 16. Februar 1996).

⁴⁷ *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 18. November 1995. Ähnlich äußerte sich der Präsident des ungarischen Parlamentes, Zoltán Gál (*Magyar Nemzet* 22. April 1996).

⁴⁸ Auf diese Reziprozität wird in der Fachliteratur indirekt hingewiesen, indem die »Vorbildfunktion« und die »Gegenseitigkeit« dieses Gesetzes für die ganze Region unterstrichen wird (Brunner: Nationalitätenprobleme und Minderheitenkonflikte, 50; Seewann: Die nationalen Minderheiten in Ungarn, 157; *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 22. November 1995).

gelt« sei.⁴⁹ Welche Vorteile sich die bundesdeutsche Tagespolitik davon erhofft, machte Staatssekretär Horst Waffenschmidt im September des gleichen Jahres in Budapest deutlich: das ungarische Modell soll als Vorbild bei der Lösung der Probleme aussiedlungswilliger Deutschen vor Ort dienen.⁵⁰

⁴⁹ *Magyar Nemzet* 1. Oktober 1995.

⁵⁰ *Magyar Nemzet* 11. September 1995. Ähnlich äußerte sich auch der baden-württembergische Innenminister Birzele anlässlich seiner Ungarn-Reise im Frühling 1996, indem er feststellte, das Gesetz sei »beispielgebend für den südosteuropäischen Raum, so etwa für Rumänien« (*Der Neue Pester Lloyd* 24. April 1996).